

Was gehört zum beitragspflichtigen Bruttolohn?

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Leistungen und Zuwendungen an die Arbeitnehmer, die zum beitragspflichtigen Bruttolohn gehören. Beitragspflichtige Arbeitnehmer sind alle gewerblichen Arbeitnehmer, Aushilfen (auch Reinigungskräfte), Techniker und Meister.

Stand: 01/2020

Art der Zuwendung oder Leistung	Gehört zur Bruttolohnsumme
Abfindung	ja
Ausbildungsvergütung	nein
Aushilfslöhne	ja
Auslösung gemäß RTV*	ja, wenn steuerpflichtig
Beiträge zu einer Direktversicherung	ja, wenn pauschal versteuert nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG oder steuerpflichtig nach §§ 10a, 92 ff. EStG "Riester" nein, wenn steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG
Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung	ja, wenn steuerpflichtig nein, wenn pauschalierte Versteuerung nach § 40 b Abs. 3 EStG
Erschwerniszuschläge gemäß RTV*	ja
Essenzuschüsse, Fahrtkostenabgeltungen, Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen, Erholungsbeihilfen	ja, wenn keine pauschalierte Versteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG
Feiertagslohn gemäß RTV*	ja
Jubiläumszuwendungen	ja
Insolvenzgeld	nein
Bruttolöhne und -gehälter, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern schuldet, auch wenn diese nicht ausgezahlt wurden	ja
Kurzarbeitergeld	ja
Kurzarbeitergeldzuschuss	ja
Leistungsprämie	ja
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	ja
Mutterschaftsgeld	nein
Nachzuschlag gemäß RTV*	ja, wenn steuerpflichtig
Nachzahlung von Lohn (z.B. bei tariflicher Lohnerhöhung)	ja
Praktikantenvergütung	ja
Prämienstunden	ja
Reisekosten	ja, wenn steuerpflichtig
Reisezeitvergütung	ja
Sachbezüge (z.B. PKW, Kost, Logis)	ja
Sonn- und Feiertagszuschlag gemäß RTV*	ja, wenn steuerpflichtig
Soziallohn (z.B. anlässlich Eheschließung des Arbeitnehmers, Geburt von Kindern des Arbeitnehmers)	ja, wenn steuerpflichtig
Tantieme	ja
Tarifliche Zusatzrente ZukunftStein (TZR) - Beiträge zur TZR - 12 % Zulage des Arbeitgebers gem. Tarifvertrag	nein ja
Überstundenzuschlag	ja
Umzugskosten, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zahlt	ja, wenn steuerpflichtig gem. § 3 Nr. 16 EStG
Unterkunftsgeld	ja
Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld	ja
Vermögenswirksame Leistung (Arbeitgeberzuschuss)	ja
Wegezeitvergütung gemäß RTV*	ja, wenn steuerpflichtig
Weihnachtsgeld	ja
Zeitlohn	ja
ZVK-Beitrag	nein, ab dem 01.01.2002 sind Leistungen des Arbeitgebers an Pensionskassen in begrenzter Höhe steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG)

*RTV = Rahmentarifvertrag für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk